Das Vergehen der Nötigung nach unserem Reichsstrafgesetzbuche.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Georg Schreiner
Rechtsanwalt in Landshut.

Landshut 1901.
J. F. Rietsch, Buchdruckerei.

Das Vergehen der Nötigung nach unserem Reichsstrafgesetzbuche.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

der

hohen juristischen Fakultät der Königlich Württembergischen Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt von

Georg Schreiner
Rechtsanwalt in Landshut.

AGAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Landshut 1901.
J. F. Rietsch, Buchdruckerei.

Das Vergehen der Nötigung nach unserem Reichsstrafgesetzbuche.

Unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts.

Verzeichnis der Abkürzungen:

E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.

Einleitung.

Das Reichsstrafgesetzbuch hat die im achtzehnten Abschnitte des zweiten Teiles zusammengefassten Delikte: den Menschenraub §§ 234, 235; die Entführung §§ 236—238, die Beraubung der persönlichen Freiheit, § 239, die Nötigung § 240, die Bedrohung § 241 als „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" qualifiziert. Da sich ausserhalb des 18. Abschnittes viele Delikte finden, bei denen neben anderen Rechtsgütern auch die persönliche Freiheit als verletzt erscheint, worunter alle mit Gewalt gegen eine Person begangenen Handlungen gehören, so kann man wohl von einem subsidiären Charakter der hier behandelten Missthaten sprechen.

Die Entwicklung der Nötigung aus dem römisch-rechtlichen crimen vis weist auf die geschichtlich begründete Subsidiarität dieses Deliktes hin.

Die Delikte des 18. Abschnittes sind an sich nicht gegen die Willensfreiheit gerichtet, denn sie können ebensowohl gegen willensunfähige, wie gegen willensfähige Personen verübt werden. So ist z. B. im § 235 des R. St. G. Bch. die dort zum Thatbestande geforderte Gewalt auch ohne die Überwindung eines geleisteten Widerstandes und, ohne dass ein entgegengesetzter Wille des Geraubten obgewaltet hat, möglich, unter Umständen sogar die Einwilligung des Geraubten mit dem Thatbestande nicht unvereinbar.

Das Strafgesetzbuch nimmt also an, dass Menschen, welche keine Willensfreiheit haben, doch persönliche Freiheit geniessen und in dieser verletzt werden können.

Persönliche Freiheit ist das rechtlich geschützte Interesse des einzelnen an ungestörter Bethätigung des Willens, sie ist Handlungsfreiheit: s. Liszt, Lehrbch. ds. deutschen Strafrechts, 10. Auflage, S. (= Seite) 334.

Freiheit ist das in der Natur des Menschen liegende Vermögen, zu thun, was ihm beliebt, soweit er nicht daran thatsächlich, d. i. durch Gewalt, oder durch das Recht verhindert ist.

Libertas est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur: l. 4. Dig. 1. 5. de statu hom.

Unter persönlicher Freiheit ist nur die Freiheit zu verstehen, welche dem Menschen als Rechtssubjekt zukommt. Die potestas vivendi, die ihre Schranke in dem Gesetze findet, kann sich in Thätigkeit oder Unthätigkeit äussern.

Ist einer Person der Kreis der persönlichen Freiheit weder ganz noch teilweise entzogen, sondern nur eine besondere Art ihrer Bethätigung eingeschränkt, so sprechen wir von einer qualitativen Entziehung oder Beraubung der persönlichen Freiheit: diese liegt vor bei der Nötigung.

Dem Genötigten wird der passive Gebrauch der persönlichen Freiheit genommen; er wird zu einer Thätigkeit gezwungen und ihm damit die Möglichkeit der Unthätigkeit oder Teilnamlosigkeit in Bezug auf das Thun oder Dulden während der Nötigung beschränkt:

s. Villnow im Archiv für gemeines deutsches und preuss. Strafrecht, Goltdammer Bd. 24, S. 111. Der Thäter beherrscht weder ganz noch teilweise den Kreis der persönlichen Freiheit des Genötigten, sondern beeinträchtigt nur eine gewisse Art des Gebrauches der persönlichen Freiheit.

Hälschner, Bd. 2, Abtlg. 1, S. 117: Die gegen die Persönlichkeit gerichteten Verbrechen enthalten in den meisten Fällen einen der persönlichen Freiheit angethanen Zwang, indem die Begehung des Deliktes ein Bezwingen des widerstrebenden Willens als Mittel erfordert, oder indem die Person, im Widerspruch zu ihrer freien Selbstbestimmung, durch das gegen irgend welche sonstige Berechtigung gerichtete Delikt in einen nicht gewollten Zustand versetzt wird.

I.
Die Nötigung.

§ 240 des R. St. G. Bch. bestimmt:

„Wer einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

Der Versuch ist strafbar."

Nötigung ist demzufolge der widerrechtliche Zwang zu einem bestimmten Verhalten.

Ist auch die Willensfähigkeit des „Anderen" im juristischen Sinne nicht Voraussetzung einer Nötigung, so besteht das Wesen des Vergehens nach § 240 des R. St. G. Bch. vornemlich in einer Beeinträchtigung der Freiheit der Willensbethätigung.

Liszt identifiziert persönliche Freiheit mit Freiheit der Willensbethätigung: s. oben. Nach Liszt erscheint die Nötigung als die Verhinderung der Willensbethätigung nach einer bestimmten Richtung oder als Zwang zur Bethätigung in einer bestimmten Richtung.

Olshausen Nr. 1 zu § 240 des R. St. G. Bch. sagt: Nötigung ist die vorsätzliche Verursachung einer den Genötigten zu einer bestimmten Handlung, Duldung oder Unterlassung veranlassenden Notlage.

Hälschner Bd. 2, Abtlg. 1, S. 118 erachtet die Nötigung als gegen die Bethätigung des Willens mittelst leiblicher Bewegungen gerichtet, sei es, dass solche Bewegungen verhindert oder erzwungen werden sollen, nicht aber als

ein Delikt gegen die Freiheit des Willens an sich, um diesen in einen Zustand der Unfreiheit, der Unzurechnungsfähigkeit zu versetzen: vergleiche auch Geyer in Holtzendorff, Handbch. des Deutschen Strafrechtes Bd. 3, S. 568.

Helmke, der Begriff der „Gewalt" in § 240 R. St. G. Bch. Breslau 1894, S. 13 kennzeichnet Freiheitsberaubung wie Nötigung als das „Versetzen in eine Zwangslage": Confer Käb zur Lehre von der Freiheitsberaubung, S. 5 u. 6, der zu dem Schlusse gelangt, dass in der Nötigung im Sinne des § 240 des R. St. G. Bch. vielfach eine objektive Freiheitsentziehung liegt.

Man kann wohl die Nötigung auch definieren als die durch physische oder psychische Angriffe auf eine Person bewirkte Herstellung eines Erfolges, den der Genötigte nicht will.

Geyer in Holtzendorff, Hdbch. des deutschen Strafr. Bd. 3, S. 573, nennt die Nötigung: jedes widerrechtliche Erzwingen einer körperlichen Thätigkeit oder des Unterlassens einer solchen.

Das Delikt nach § 240 ist als das Gattungsverbrechen gegenüber anderen verbrecherischen Eingriffen in die persönliche Freiheit anzusehen, als ein Angriff auf die Freiheit, den Willen äusserlich zu bethätigen und ihm gemäss thätig zu werden oder unthätig zu bleiben.

Es ist allgemein anerkannt, dass die Nötigung das Gattungsdelikt gegenüber solchen Verbrechen und Vergehen bildet, welche ausdrücklich den Thatbestand der Nötigung in sich aufnehmen, dabei aber das Verhalten, zu dem genötigt wird, oder auch die Art und Weise der Nötigung spezieller bezeichnen: Raub, Notzucht. Von einem Freiheitsverbrechen kann nur gesprochen werden, wenn die Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit nicht das Mittel zur Verletzung anderer Rechtsgüter darstellt, infolgedessen Raub wie Erpressung als Vermögensverbrechen zu qualificieren sind.

Nach § 240 ist also verboten, einen Anderen in der Ausübung seiner rechtlich anerkannten Freiheit der Willensbethätigung zu hindern.

Das Verhalten, zu welchem der Genötigte gezwungen werden soll, kann sowohl in der Fassung und Ausführung eines Entschlusses wie auch umgekehrt in der Nichtausführung eines Entschlusses bestehen. Daher erscheint die Nötigung als das Delikt gegen die Freiheit der Willensentschliessung und der Willensbethätigung: s. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 1, S. 5: worin ausgeführt ist, dass § 240 die Freiheit der Willensentschliessung in Beziehung auf die Vornahme einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gegen widerrechtliche Anwendung von Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen schützt; Entschdg. des Reichsgerichts Bd. 2, S. 287, wo es heisst: Die Nötigung besteht darin, dass der Entschluss einer Person, eine bestimmte Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, oder eine Handlung eines anderen zu dulden, nicht aus dem freien Willen desselben erwachsen, sondern durch die widerrechtliche Thätigkeit des Nötigenden erzwungen worden ist.

Bei der Nötigung zu einer Unterlassung richtet sich der Zwang gegen einen individualisierten, gegenwärtigen oder zukünftigen Entschluss des Genötigten und gegen die aktuelle Bethätigung dieses Entschlusses.

Mit der Nötigung zu einer Duldung bezeichnet das Strafgesetz die Herbeiführung und den Eintritt eines Zustandes, bezüglich dessen durch die Handlungsweise des Nötigenden sich überhaupt die Willensfreiheit und Selbstbestimmung des Genötigten als eine beschränkte oder aufgehobene darstellt.

Darauf, ob der Genötigte einen sonst rechtlich relevanten Willen hat, kommt es nicht an: Entschdg. des R. Bd. 11, S. 387 behandelt einen Fall, wo das Vergehen nach § 240 sich gegen eine Person unter 14 Jahren richtet. Nach den

Entscheidungen des Reichsgerichts fallen unter den Begriff der Nötigung auch Gewalthandlungen, welche das Wollen der davon betroffenen Person unberührt lassen: E. Bd. 2, S. 184, Bd. 2, S. 287; Bd. 4, S. 429; R. [Rechtsprechg. des R.G. in St.S.]: 3, 526.

Es macht rechtlich keinen Unterschied, ob der abstrakte Erfolg durch eine Mitwirkung des unfrei gewordenen Willens des Genötigten oder unmittelbar durch Überwältigung erreicht wird. Die thatsächliche Unmöglichkeit des beabsichtigten Widerstandes gegen eine fremde Handlung und die Unterlassung dieses Widerstandes auf grund des angewendeten Zwanges stehen sich gleich. Das Moment der Verletzung der persönlichen Freiheit tritt bei § 240 des R.St.G.Bch. besonders in jenen Fällen hervor, in welchen der Genötigte sich dem Einflusse der gegen ihn gebrauchten Mittel durch Flucht oder auf anderem Wege entziehen konnte.

Das Reichsgericht nimmt auch hier eine Notlage im Sinne des § 240 an: E. Bd. 7, S. 269.

Die bewirkte Nötigung wird dadurch rechtlich nicht aufgehoben, dass der Genötigte in der Lage ist, die Wirkungen der Handlung demnächst auszugleichen oder zu beseitigen.

Der Zwang kann bei dem Vergehen der Nötigung ausgeübt werden:

a) durch Gewalt;
b) durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

Ad a: „Gewalt" ist die Anwendung erheblicher Kraft behufs Überwindung eines Widerstandes.

Liszt. S. 335: Unter Gewalt als Mittel der Freiheitsverletzung ist zu verstehen die Anwendung körperlicher Kraft zur Überwindung eines erheblichen vorhandenen, [nicht etwa bloss beabsichtigten] Widerstandes, mag dieser durch den Körper eines Menschen oder durch einen Gegenstand geleistet werden. Sie ist körperlicher Zwang, der entweder den Willen des anderen aufhebt: vis absoluta,

oder ihn wenigstens unterwirft, obwohl noch Widerspruch möglich ist: vis compulsiva: s. Berner, 18. Auflage S. 548.

Kann der Gewalt nach den konkreten Umständen kein Widerstand geleistet werden, so liegt unwiderstehliche Gewalt vor: § 52 des R. St. G. Bch.

Nach den Entscheidungen des Reichsgerichts ist Gewalt im Sinne des § 240 des R. St. G. Bch. jede unmittelbare oder mittelbare Einwirkung auf den Körper eines anderen, welche geeignet ist und darauf abzielt, die freie Willensentschliessung desselben zu hindern oder ihn auf diese Weise zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen. Ist das Vergehen nach § 240 als ein Delikt gegen die Freiheit der Willensentschliessung und der Willensbethätigung zu erachten, so ergibt sich daraus, dass es sowohl mittelst absoluter wie auch kompulsiver Gewalt begangen werden kann. Die Judikatur des Reichsgerichts hat auch vis absoluta und compulsiva als Mittel der Verletzung der persönlichen Freiheit für § 240 gleich gestellt: E. Bd. 2, S. 184; Rechtspr. 7, 545; E. Bd. 4, S. 123 und 429. Die Entscheidung in R. Bd. 7, S. 545 hebt besonders hervor, dass der Ausdruck: „Gewalt" ebenso die vis compulsiva, durch welche in dem Genötigten der Entschluss, etwas zu dulden, hervorgerufen wird, wie die vis absoluta begreift, welch' letztere jede Möglichkeit der Bethätigung eines Widerstandes und eigener Willensbestimmung ausschliesst: confer auch R. III, 283, 526.

Dem Begriffe der Gewalt in § 240 würden offenbar zu enge Grenzen gezogen werden, wenn er, wie manche versuchen, bloss auf die vis absoluta beschränkt würde: s. Goltdammer Bd. 27, S. 196. Was man vis absoluta heisst, fällt nicht immer zusammen mit der physischen Gewalt oder dem mechanischen Zwange.

Eine mechanische Einwirkung kann als eine durch ein argumentum ad hominem unterstützte Bedrohung mit einem zukünftigen Übel auftreten, und umgekehrt können blosse

Drohungen als eine die Willensfreiheit ausschliessende vis absoluta wirken.

Wenn andererseits die Gewalt als Mittel der Nötigung nur dann betrachtet werden will, falls mittelst derselben vis compulsiva geübt wird, so ist dies offensichtlich ein Nachklang der Nötigung im Sinne des preussischen Strafgesetzbuches.

Die Gewalt kann sich unmittelbar gegen den Körper des zu Vergewaltigenden wenden:

„Gewalt an der Person",

und sie kann auch auf mittelbarem Wege ihr Ziel erstreben:

„Gewalt gegen die Person";

letzteres ist möglich:

„Durch Gewalt an dritten Personen", und

„an Sachen, durch die ein Widerstand entgegengesetzt wird".

Die unmittelbar gegen Sachen oder dritte Personen gerichtete Gewalt muss mittelbar stets gegen die Person des Genötigten wirken, d. h. ihr physisch fühlbar sein. Die Gewalt in § 240 muss ja immer eine solche gegen die Person sein.

Die Thätigkeit oder das Unthätigbleiben des Genötigten ist mindestens auf ein seinem Willen aufgedrängtes Motiv zurückzuführen, das in der Besorgnis vor einem drohenden Übel besteht: s. Geyer in Holtzendorff Hdbch. Bd. 3, S. 575.

Von Wanjeck in Goltdammer Bd. 27, S. 196 ist die Gewalt als jedwede rechtswidrige Anwendung physischer Kraft definiert, durch die von dem Thäter beabsichtigt wird, auf den Willen einer anderen Person einzuwirken. Bei dieser Begriffsbestimmung kann die physische Kraft sich gegen alle möglichen Objekte äussern, gegen dritte Personen und Sachen, soferne sie sich nur in der Richtung gegen die facultas agendi des zu Nötigenden geltend macht.

Die §§ 253, 255 des R.St.G.Bch. reproducieren, soweit der Gewaltbegriff in Frage kommt, lediglich den Thatbestand der Nötigung; damit ist der Schluss gerechtfertigt, dass auch die Nötigung gleichmässig Gewalt gegen Personen wie gegen Sachen umfassen muss: confer auch Berner 18. Auflage, S. 548, Liszt, 10. Auflage, S. 335, der betont, dass bei der mittelbar gegen die Person wirkenden Gewalt diese stets darauf gerichtet sein muss, den Widerstand des zu Nötigenden zu überwinden, die Gewalt daher von dem zu Vergewaltigenden empfunden werden muss.

Geyer in Holtzendorffs Hdbch. Bd. 3, S. 576: Die das Mittel der Nötigung bildende Gewalt kann sich ebensowohl mittelbar als unmittelbar gegen denjenigen äussern, von welchem etwas erzwungen werden soll: Ebenso Hälschner, Bd. 2, 1. Abtlg., S. 121, der ausführt: „Insoferne Gewalt die Thätigkeit bezeichnet, aus der sich das Duldenmüssen des Genötigten ergibt, kann sie sich ebenso wie gegen die Person, so auch gegen Sachen richten, woferne nur auf diesem Wege ein Zustand des Duldenmüssens des Genötigten herbeigeführt wird."

Eine Beschränkung des Zwanges auf den Genötigten selbst oder dessen Angehörige ist daher ganz und gar unzulässig und unzutreffend.

Das Reichsgericht hält ebenfalls eine unmittelbar an Sachen oder dritten Personen geübte Gewalt, die sich indirekt gegen die zu nötigende Person richtet, für durchaus ausreichend: E. Bd. 7, S. 269; R. 4, 859: „eine gegen die Person sich äussernde Gewalt liegt auch dann vor, wenn sich dieselbe indirekt, also ohne unmittelbare Einwirkung auf den Körper des Vergewaltigten als eine Überwindung des persönlichen Widerstandes desselben darstellt." E. Bd. 13, S. 49: Da in § 240 des R.St.G.Bch. die Freiheit der Entschliessung des einzelnen zu Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen vor widerrechtlichem Zwange geschützt werden soll, so fällt unter den Begriff der Gewalt nicht

bloss die Aufwendung physischer Kraft, sondern es kann auch ein Unterlassen genügen, z. B. Entziehung der Nahrung, Aufrechterhaltung eines ohne verbrecherischen Vorsatz herbeigeführten Zustandes der Freiheitsentziehung: s. auch E. Bd. 3, S. 179; 7, 269; 9, 58.

In allen diesen Entscheidungen hat das Reichsgericht den Grundsatz ausgesprochen, dass jede auch nur indirekt gegen eine Person geltend gemachte Kraft genügt, wenn sie nur darauf abzielt, den Widerstand zu brechen: confer E. Bd. 15, S. 138; Bd. 20, S. 354: letztere Entschdg. führt aus, dass, wenn auch nicht eine unmittelbare körperliche Überwältigung vom Gesetze erheischt wird, davon nicht abgesehen werden kann, dass die Gewalt von dem zu Nötigenden physisch empfunden werden muss, um sie als gegen die Person gerichtet, anzuerkennen. Damit ist gezeigt, dass eine derart indirekt gegen die Person geübte Gewalt als Mittel dienen kann, sowohl bei der Nötigung zu einer Duldung oder Unterlassung, als auch bei der Nötigung zu einer Handlung. Das Urteil des Reichsgerichts v. 29. Mai, publ. 3. Juni 1889, Archiv f. Strafr. Bd. 37, S. 280 folgd. behandelt den Fall einer Nötigung durch gewaltsame Pfandnahme: hier ist zum Ausdrucke gebracht, dass das in § 240 normierte Thatbestandsmerkmal der Gewalt auch durch die absolute Gewalt erfüllt wird und die in dem angezogenen Falle mit Gewalt gegen die Person des T. ausgeführte Wegnahme des Regenschirmes mindestens indirekt das Mittel bildete, durch welches T. zur Zahlung bewogen werden sollte.

Vergleiche hieher auch: Olshausen, Oppenhoff zu § 240 des R. St. G. Bch.; Holtzendorff Rechtslexikon Bd. 2, S. 901.

Ad b: Als zweites Mittel der Nötigung kommt in Betracht: Die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen.

„Drohung" ist die Ankündigung oder die Inaussichtstellung eines an sich berechtigten oder rechtswidrigen

Nachteiles oder Übels, durch welche die freie Willensbethätigung einer Person eingeengt oder ausgeschlossen wird: Liszt 10. Aufl. S. 336. Man kann die Drohung auch auffassen als die Ankündigung eines Übels in dem Sinne, dass der Ankündigende den Eintritt desselben bewirken oder doch befördern werde: s. Oppenhoff, Olshausen zu § 240.

Die Bedrohung in § 240 ist nicht allgemein, sondern nur, insoferne sie mit einem Verbrechen oder Vorgehen erfolgt, als Mittel der Nötigung anerkannt. Das Gesetz geht offenbar davon aus, dass die Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen an sich geeignet ist, auf die Willensbethätigung des damit Bedrohten einzuwirken. Die Bedrohung mit einer Übertretung genügt nicht.

Die Bedrohung muss dem zu Nötigenden zur Kenntnis kommen; denn nur unter dieser Voraussetzung kann sie ihn beeinflussen. Die Drohung muss zur Beeinflussung der Willensbethätigung des in seiner Freiheit zu Verletzenden bestimmt und geeignet sein: Liszt S. 336; sie muss in dem Bedrohten die Befürchtung eines Verbrechens oder Vergehens hervorrufen wollen: Berner S. 548; Geyer in Holtzendorfs Hdbch. des deutschen Strafr. Bd. 3, S. 577.

Es ist nicht erforderlich, dass in der Drohung eine bestimmte wörtliche Bezeichnung des fraglichen Verbrechens oder Vergehens enthalten ist, wenn nur der Bedrohte aus der ausgestossenen Drohung entnehmen kann, dass eine That in Aussicht gestellt wird, welche unter den gesetzlichen Begriff eines Verbrechens oder Vergehens fällt. Die Drohung braucht weder eine ernstlich gemeinte noch eine sofort auszuführende sein. Es ist auch gleichgiltig, ob der Nötigende damit droht, dass er selbst oder ein Dritter das Verbrechen, bzw. Vergehen, verüben werde, vorausgesetzt nur, dass die That so hingestellt wird, als ob sie auf Veranlassung oder unter dem Einflusse des Drohenden vollführt werde: s. Holtzendorff, Rechtslexikon, Bd. 2, S. 901; ebenso Berner S. 548: „Das angedrohte Verbrechen oder Vergehen

kann auch das eines Dritten sein, wenn der Drohende zu verstehen gibt, dass er in der Lage sei, den Willen des Dritten zu bestimmen."

Ferner ist es unerheblich, ob sich die strafbare Handlung, welche angedroht wird, gegen den Genötigten oder gegen eine dritte Person richten soll: unmittelbare und mittelbare Bedrohung.

Stets ist aber erforderlich, dass die angekündigte Handlung sich rechtlich als ein Verbrechen oder Vergehen, wenn auch nur als ein auf Antrag zu verfolgendes, darstellt. Auch ein militärisches Verbrechen, bezw. Vergehen, kann die Drohung in § 240 zum Gegenstande haben. Ebenso kann durch konkludente Handlungen das in Aussicht gestellte Verbrechen oder Vergehen angekündigt werden.

Die Ausführung, Verwirklichung der Drohung braucht weder beabsichtigt, noch auch möglich zu sein, z. B. Drohung mit einem nicht geladenen Gewehre. Nicht notwendig ist, dass der Thäter die von ihm angedrohte Handlung als eine vom Gesetze als Verbrechen oder Vergehen bezeichnete gekannt habe. Die Ankündigung von der Unterlassung der Beseitigung eines schon bestehenden Übels erscheint dann als Drohung, wenn die Unterlassung zugleich eine gewollte Pflichtverletzung involviert.

Diese Ausführungen finden ihre Stütze auch in den Entscheidungen des Reichsgerichts: E. Bd. 2, S. 286; R. 1, 173 verbreitet sich über die Ernstlichkeit der Drohung. In dem Urteil des III. Senates des R.G. v. 21. Mai 1881, Rechtsprechung Bd. 3, S. 317 ff. ist die Frage der Drohung mit Gewalt gegen einen Dritten erörtert: Der Angeklagte hat in wiederholten Eingaben an die Staatsanwaltschaft deren Einschreiten gegen verschiedene Personen verlangt und hiebei erklärt,: wenn die Staatsanwaltschaft die Einschreitung verweigere, so müsse und werde der Angeklagte gegen jene Personen gewaltsam vorgehen, sie töten . . . . . Das Reichsgericht hat das freisprechende

Urteil der 1. Instanz mit der Begründung aufgehoben, dass bei der Nötigung auch die Bedrohung eines Dritten den Thatbestand bilden könne, sobald nur das dem Dritten gedrohte Übel geeignet ist, auch von demjenigen, der genötigt werden soll, als ein Übel angesehen zu werden.

Identität des unmittelbar Bedrohten mit dem Genötigten ist nicht erforderlich.

Aus dem durch die Praxis des Reichsgerichts: E. 1, 439 ff.; R. I, 819 anerkannten und ausgebildeten Satze, dass auch der Versuch mit untauglichen Mitteln strafbar ist, ergibt sich die Folge, dass jeder Dritter als Bedrohter genügt, von dessen Bedrohung der Thäter geglaubt hat, dass sie geeignet sei, einen anderen durch die von ihm erregte Furcht zu einer Handlung, Duldnng oder Unterlassung zu bestimmen.

Vergl. ferner R. G. Entschdg. vom 30. November 1881, R. III, 756; E. 24, 151; 27, S. 307: in letzterer Entschdg. ist ein Fall des § 240 in idealer Konkurrenz mit einem Vergehen gegen §§ 153, 152 der Gewerbeordnung besprochen. In den citierten Entscheidungen ist auch dargelegt, dass zur Drohung im Gegensatze zur Warnung vorausgesetzt wird, dass der Drohende ein von ihm, sei es auch nur mittelbar, zu veranlassendes Übel in Aussicht stelle.

Eine Einschränkung des Begriffes der Drohung auf deren Ausführbarkeit würde dem Zwecke der Strafvorschrift widersprechen, welche die Freiheit der Willensbestimmung schützen will. Ein wirksamer Zwang auf die Entschliessung kann auch durch Androhung eines nicht ausführbaren Nachteiles ausgeübt werden, soferne nur der Bedrohte, indem er die Ausführung für möglich hielt, in Furcht versetzt wird.

Auch bedingte Drohungen genügen für die Anwendung des § 240 des R. St. G. Bch. Derjenige, der durch Drohung zu einer Unterlassung bestimmt werden soll, braucht nicht schon zur Zeit der Drohung zur Ausführung derjenigen

Handlung entschlossen zu sein, deren Unterlassung Gegenstand der Nötigung ist. Der Thatbestand des § 240 ist auch gegeben, wenn der Bedrohte erst später in die Zwangslage gebracht wird, sich entschliessen zu müssen, ob er die Handlung unterlassen oder sich dem in Aussicht gestellten Übel unterwerfen wolle.

Auch in diesem Falle ist sein Entschluss nicht frei, sondern steht unter der Wirkung jener Drohung: confer R.G. Urteil IV. 8. Nov. 1889; Goltd. XXXVII, 365. Die Bedrohung mit einer falschen Anschuldigung ist ein geeignetes Zwangsmittel auch dann, wenn sich die Anschuldigung als falsch widerlegen lässt.

Wird ein Kaufmann durch die Bedrohung mit einem öffentlichen Ausgebote als ein Schuldner hingestellt, der sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten entzieht, so genügt dies für § 240, da in dieser Drohung offenbar eine Beleidigung enthalten ist.

Ungeachtet eine angedrohte Handlung begriffsmässig ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, kann von einer Anwendbarkeit des § 240 nicht die Rede sein, wenn der Vollzug derselben straflos sein würde: Entschdg. des R.G. Bd. 6, 405 ff.; R. IV, 648: Wird der Schuldausschliessungsgrund in dem Zwecke der Wahrung berechtigter Interessen gefunden, so ist zu prüfen, ob dieser Zweck bei dem Vollzuge der Drohung verfolgt worden wäre. Bedrohung mit einer nach § 193 des R.St.G.Bch. straflosen Beleidigung kann für eine Bedrohung mit einem Vergehen nicht erachtet werden: s. auch Entschdg. des R.G. Urt. I. 19. September 1881, R. III, 500.

Die Mittel der Gewalt und der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erscheinen als gleichwertige Zwangsmittel: E. 3, 222; 12, 194. Es stehen daher nur blosse Modalitäten derselben strafbaren Handlung in Frage und ist eine alternative Feststellung hinsichtlich der Mittel der Nötigung zulässig: s. Olshausen zu § 47, Note 29 zu § 240, Note 10.

Alle weiteren Mittel, — als nicht Gewalt und Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen, — sind in § 240 ausgeschlossen, so z. B. List, Erschleichung der Einwilligung etc.

Die Nötigung ist nur strafbar, wenn sie widerrechtlich erfolgt. Das Moment der Widerrechtlichkeit ist seiner Stellung im Gesetzestexte nach mit den Nötigungsmitteln in Verbindung zu bringen. Die Auffassung, dass die Widerrechtlichkeit lediglich mit den Nötigungszwecken in Beziehung zu setzen sei, ist unzutreffend.

Gerade in der Widerrechtlichkeit der zur Erreichung des Nötigungszweckes angewendeten Zwangsmittel liegt bei der Nötigung das Deliktsmoment, und es ist für den Thatbestand des § 240 ganz und gar gleichgiltig, ob die erzwungene Handlung selbst erlaubt oder verboten, straflos oder strafbar, dem Genötigten vorteilhaft oder nachteilig war, ob der Nötigende auf dieselbe einen civilrechtlichen Anspruch hatte oder nicht: s. E. 11, 387.

Liszt, 10. Aufl. S. 340: Die Nötigung wird nur gestraft, wenn entweder der Nötigungszweck oder das Nötigungsmittel oder beides widerrechtlich ist.

Berner 18. Aufl. S. 548: Die Widerrechtlichkeit liegt in der Regel schon in der Nötigung selbst.

Durch das Wort „widerrechtlich" sollen nur die Ausnahmsfälle, welche der gewaltsamen Nötigung das Moment des Erlaubten und Berechtigten verleihen, der Strafandrohung entzogen werden: Pezold, bezw. Zimmerle, deutsche Strafrechtspraxis Bd. 2, S. 331.

Wenn es dem Thäter nicht zustand, den Anderen zu einer Handlung zu zwingen, sollte ihm auch ein Recht, diese Handlung zu fordern, zur Seite gestanden haben, so liegt Nötigung vor, es genügt die formelle Widerrechtlichkeit.

Dass die weitaus herrschende, auch vom Reichsgerichte vertretene Ansicht, wonach die Widerrechtlichkeit gerade in der Wahl der Mittel liegt, die richtige ist, ergibt sich

nicht bloss aus dem Gesetztexte selbst, sondern auch aus dem Umstande, dass die Erpressung als ein besonderes Delikt in § 253 erscheint, sowie aus der historischen Entwicklung, da die meisten Gesetzbücher von „widerrechtlicher Gewalt" reden.

Zu verweisen ist hier auf die Entschdg. des Reichsgerichts Bd. 2, S. 286; R. I, 173, die folgenden Satz aufstellt:

> „Die Widerrechtlichkeit des Handelns kann allein schon in dem Verbrecherischen des angewendeten Mittels erblickt werden. Das Charakteristische der Nötigung liegt eben darin, dass auch die Erzwingung einer an sich erlaubten Handlung und selbst zu einer solchen Handlung, auf welche der Nötigende einen civilrechtlich gegründeten Anspruch hat, dann strafbar wird, wenn zu jenem Zwecke die in § 240 angeführten Mittel in Anwendung gebracht worden sind."

Vergl. auch E. Bd. 1, S. 5; 3, S. 179, 222; 8, 302; 12, 194; Urt. III. 26. Juni 1880, R. II, 124.

Vom Standpunkte der herrschenden Lehre aus folgt, dass auch die Nötigung zur Unterlassung einer strafbaren oder einer unsittlichen Handlung strafbar sein kann, wenn dem Nötigenden kein Recht zur Anwendung von Gewalt zusteht.

Es ist die erste Voraussetzung aller rechtlichen Ordnung, dass auch zum Zwecke des Rechtes Zwang nur in der rechtlich zulässigen Form und Weise geübt werde, und wenn zwar das Strafgesetzbuch Eigenmacht, Selbsthilfe an sich nicht als strafbar betrachtet, so ist sie damit keineswegs als berechtigt erklärt, ist rechtswidrig und es kann die mittelst solcher Eigenmacht geübte Nötigung nicht um ihres rechtlichen Zweckes willen als berechtigt angesehen werden. Das Gesetz geht eben von der Voraussetzung aus, dass die Nötigung ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit dessen, was erzwungen wurde, regelmässig schon deshalb widerrechtlich sei, weil gegen die persönliche Freiheit Zwang geübt wurde.

Würde man die Nötigung zur Verhinderung einer nur unsittlichen Handlung oder zur Vornahme einer sittlichen Handlung für berechtigt und erlaubt erklären, so würde alle individuelle Freiheit, die doch als eines der wichtigsten durch das Strafgesetz zu schützender Rechtsgüter erscheint, der Vernichtung preisgegeben; Hälschner II, 1. S. 126 f.

Durch besondere Verhältnisse, durch die allgemeinen Schuldausschliessungsgründe, kann die Widerrechtlichkeit der Nötigung durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen aufgehoben sein. Es kann eine besondere Befugnis zum Zwingen vorliegen. Solche Befugnisse können namentlich durch Amts-, Berufs-, Aufsichtspflicht, durch Erziehungs-, Züchtigungs- und Hausgewalt begründet sein, aber in den meisten Fällen nur in der Weise, dass die Nötigung nicht durch die in concreto angewendete Gewalt oder Bedrohung, sondern nur durch gewisse Arten der Gewalt oder durch gewisse Bedrohungen erlaubt ist: s. E. 1, 5.

Oppenhoff S. 551: Die Widerrechtlichkeit scheidet bei der Nötigung aus, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Bedrohung sich als erlaubte Selbsthilfe, als Notwehr oder als die Ausübung eines anderen gleichwertigen Rechtes charakterisiert, bezw. vom Thäter infolge eines thatsächlichen oder civilrechtlichen Irrthums dafür gehalten wird.

Berner 18. Aufl. S. 548: Die Widerrechtlichkeit in § 240 hört auf, wenn der Gebrauch der Zwangsmittel sich in den Grenzen der Notwehr oder der erlaubten Selbsthilfe bewegt: s. auch Geyer in Holtzendorffs Hdbch. Bd. 3, S. 575. Liszt 10. Aufl. S. 340: Die Widerrechtlichkeit der Nötigung entfällt nur dann, wenn der Thäter nicht nur berechtigt ist, die fragliche Handlung, Duldung oder Unterlassung zu fordern, sondern wenn er ausserdem noch zur Anwendung der von ihm gebrauchten Nötigungsmittel berechtigt ist, also befugt, Gewalt zu üben oder aber Handlungen anzudrohen, welche, ohne besondere Berechtigung vorgenommen, als

Verbrechen oder Vergehen sich darstellen würden: cf. auch Hälschner Bd. 2, Abtl. 1, S. 125.

Die ausdrückliche Aufnahme des Erfordernisses der Rechtswidrigkeit in den Thatbestand des § 240 des R. St. G. Bch. bedeutet, dass auch durch Landesrecht begründete oder erst zu begründende Befugnisse reichsrechtlich statthaft sein sollen.

Die Rechtswidrigkeit der Handlung ist ja ein allgemeines Erfordernis jedes Deliktsthatbestandes und wird regelmässig das Begriffsmerkmal der Widerrechtlichkeit in den Thatbestand der Delikte nicht besonders und ausdrücklich aufgenommen; da aber, wo dieses Begriffsmerkmal besonders hervorgehoben ist, stehen stets Handlungen in Frage, deren Vollzug sehr häufig rechtlich erlaubt ist, abgesehen davon, dass in diesen Fällen der ausdrücklichen Betonung des Momentes der Rechtswidrigheit der Richter in jedem Einzelnfalle zu einer Prüfung der Widerrechtlichkeit und einer urteilsmässigen Feststellung derselben genötigt ist: s. § 266 der Reichsstrafprozessordnung.

Das Strafgesetzbuch bedarf hier der Ergänzung durch andere Rechtsgebiete; die Frage, ob eine Handlung ausnahmsweise rechtlich erlaubt ist, kann nicht aus dem Strafgesetzbuche allein beantwortet werden: Es kann die Rechtswidrigkeit entfallen zufolge § 53 des St. G. Bch., § 227 des B. G. Bch. § 229, § 859 ff. des B. G. Bch. [Selbsthilfe], § 904 des B. G. Bch. [Nothilfe]; § 1631 des B. G. Bch. [Züchtigungsrecht des Vaters]; § 561 d. B. G. Bch.

Die einzelnen Ausschliessungsgründe der Rechtswidrigkeit lassen sich unter folgende Einteilung bringen:

1. Ausübung eines Rechtes, einer Pflicht, eines staatlich anerkannten Berufes;
2. Wahrung berechtigter Interessen, wie:
   a) Selbsthilfe;
   b) Notwehr;
   c) Notstand;
3. Einwilligung des Verletzten.

Auch für das Gebiet des Dolus sind hier, wo das Moment der Rechtswidrigkeit in den Thatbestand des Deliktes hineingebaut ist, gewisse Konsequenzen zu ziehen. Regel ist, dass das Bewusstsein des Thäters sich nicht auf die Rechtswidrigkeit des Handelns zu erstrecken braucht; der Rechtsirrthum entschuldigt nicht. Eine Ausnahme erleidet dieser Satz bei dem Rechtsirrthume über Rechtssätze ausserhalb des Strafrechts und es nimmt die herrschende Lehre eine weitere Ausnahme insbesonders dann an, wenn das Gesetz das an sich selbstverständliche Erfordernis der Rechtswidrigkeit in den Thatbestand aufnimmt: hiefür ist die Entschdg. des R. G. Bd. 19, S. 87, Beleg, die sich auf einen Fall der Sachbeschädigung bezieht.

Siehe Liszt, 10. Aufl. S. 159: Durch irrtümliche Nichtannahme der Widerrechtlichkeit wird die Strafbarkeit ausgeschlossen.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die zur Verhinderung einer strafbaren Handlung verübte Nötigung rechtlich zulässig sei, wird hauptsächlich in Erwägung zu ziehen sein, ob der Nötigende in der Lage war, Notwehr zu üben: [vergl. auch die Ausführungen unter „Widerrechtlichkeit"]. In diesen Fällen kann von einer Widerrechtlichkeit nicht gesprochen werden; es darf aber hiebei das rechtlich zulässige Mass des Zwanges nicht überschritten werden.

Die Verhinderung des Strafbaren soll regelmässig nur auf dem im Gesetze bezeichneten Wege stattfinden, d. i. mittelst Anzeige: so Hälschner II, 1 S. 126.

In Betracht zu ziehen sind hier folgende Entschdgn. des R. G. Bd. 7, S. 63 über Gewalt bei Selbsthilfe. Rechtssprechung IV, S. 743: Drohung mit wegen Notwehr erlaubter Gewalt; R. IV, 806; R. VII, 216: Bei Ausschluss der Strafbarkeit der Nötigung durch Notwehr ist die Gewalt nur insoferne strafbar, als sie über die berechtigte Verteidigung hinausgegangen ist; R. VII, 402; Goltd. XXXVIII, 179; E. Bd. 12, S. 194; R. VII, 290; IV, 379: Drohung

unter Voraussetzungen, unter welchen Gewalt erlaubt gewesen wäre.

E. des R.G. Urt. IV. 20. September 1887; R. IX, 447: über Beihilfe zur Nötigung und Irrthum über die Rechtmässigkeit; s. auch Urt. I. 20. Oktob. 1887, E. 16, 227, über Ausweisung nach vertragsmässig gestatteten Aufenthalt: [Hausfriedensbruch]; E. Bd. 19, S. 75: Gewalt gegen Retention des Vermieters ohne objektive Berechtigung des letzteren; Urt. IV. 28. März 1896, E. 28, 298: über gewaltsame Selbsthilfe, wo das Reichsgericht sagt: „Wenn die Vorinstanz die Meinung vertritt, der zur Pfändung Berechtigte dürfe überhaupt nicht soweit gehen, dem Gegner wider dessen Willen und unter Überwindung seines Widerstandes mittels körperlicher Gewalt die zu pfändende Sache wegzunehmen, so erscheint dies verfehlt."

Das Recht der Gewaltanwendung kann auch auf § 127 der R.St.P.O. beruhen; die dort erwähnte vorläufige Festnahme ist von einer amtlichen Befugnis des Festnehmenden nicht abhängig, steht vielmehr ganz allgemein jedermann zu: E. 12, 194. Gegen Anordnungen der Obrigkeit kann eine Notwehr nicht geübt werden. Dies gilt nur gegenüber von rechtmässiger Ausübung der Amtsgewalt. St.G. Bch. § 113, E. 22, S. 301, [auf dieses Urteil ist in E. 25, S. 152 Bezug genommen].

Eine ganz neue Entscheidung des Reichsg. I Strafsenat. Urt. v. 30. Novbr. 1899 Bd. 32, S. 391 behandelt die Frage: „Inwieweit wird die Widerrechtlichkeit einer Nötigung beseitigt, wenn die Bedrohung mit einem Vergehen zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffes erfolgte?" Das Reichsgericht hat hier ein Urteil des Landgerichts Elberfeld aufgehoben, weil die Zurückweisung der Notwehreinrede nicht rechtsirrtumsfrei begründet wurde. Das Urteil des Reichsgerichts führt u. a. aus:

„Setzten die Zeugen ungeachtet vorangegangener Aufforderung, vom Fischen Abstand zu nehmen, diese Thätigkeit

fort, so ist nicht abzusehen, warum den Angeklagten auch nicht das Recht zugestanden haben sollte, weitere Eingriffe in das Recht des E. mittels physischer Gewalt gegen die Person der Eingreifenden und gegen die Werkzeuge, mit denen die Eingriffe erfolgten, abzuwehren, nötigenfalls also auch mittels Körperverletzung und Beschädigung der Werkzeuge. Konnten unter Umständen sogar diese Handlungen berechtigte Verteidigungsmittel bilden, so ist kein Grund ersichtlich, warum auch nicht die blosse Bedrohung mit diesen Vergehen dem Handeln der Angeklagten die Widerrechtlichkeit sollte nehmen können." Vgl. E. Bd. 3, S. 222, 12, 194, 197; — Siehe insbes. E. Bd. 33 S. 248: Keine Nötigung bei erlaubter Selbsthilfe. Grenzen derselben. Sie kann nicht durch Wegnahme solcher Sachen ausgeübt werden, die gesetzlich nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen.

Das erzwungene Verhalten kann in einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestehen. Handlung ist die willkürliche Verursachung oder Nichthinderung einer Veränderung in der Aussenwelt. Der Begriff der Handlung setzt stets eine Willensbethätigung voraus. Duldung ist eine Unterart des Unterlassens. Während das Unterlassen auf einem Wollen beruht, setzt das Dulden keinen, auch nicht einen erzwungenen Entschluss, voraus. Man spricht von einem Dulden dann, wenn jemand etwas aus irgend einem Grunde geschehen lässt, das er zu verhindern, oder dem er wenigstens zu widerstreben vermöchte: s. § 176 des R. St. G. Bch.

Nötigung liegt nicht vor, wenn das erzwungene Dulden einfach nur in dem Dulden einer anderen strafbaren Handlung besteht: Die Gewalt geht hier in dem Thatbestande eines anderen Verbrechens auf. Die Nötigung zur Begehung einer strafbaren Handlung wird nach Umständen zugleich als Anstiftung zu derselben oder als Selbstbegehung derselben zu beurteilen sein. Was das Dulden betrifft, so ist es gleichgiltig, ob die gestattete Handlung von dem Nötiger oder von einer anderen Person vorgenommen wird.

In Betreff der Willensbestimmung wird in § 240 erfordert: Die Absicht des Thäters, den Genötigten gegen seinen Willen zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu bestimmen, sowie das die Schuld begründende Bewusstsein der Pflichtwidrigkeit solcher Zwangsübung, nicht aber das Wissen, dass das Angedrohte als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist, und nicht das Wollen, das Gedrohte zur Ausführung zu bringen.

Die Drohung muss insoferne eine ernstliche sein, als sie vorsätzlich zum Zwecke der Nötigung verübt wird. Der Dolus erfordert die Vorstellung des Thäters, dass der „Andere" unter dem Drucke der Drohung oder Gewalt ein bestimmtes Verhalten einschlägt.

Der Thäter muss also z. B. das Bewusstsein der Gewaltanwendung haben. Bei der Bedrohung genügt auch die irrthümliche Annahme, dass der Bedrohte sie für ernstlich gemeint halten werde.

Die Nötigung ist ein vorsätzliches Delikt und besteht daher der Dolus im Wissen und Wollen des gesamten Deliktsthatbestandes. Der Vorsatz muss also dahin zielen, einen Anderen durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen widerrechtlich einerseits negativ hinsichtlich der Ausübung der Freiheit seiner Willensbethätigung zu hindern, andererseits positiv zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen. R. 8, 55: Bei der Bedrohung ist das Bewusstsein des Drohenden von der Möglichkeit einer Wirksamkeit seiner Kundgebung auf die Willensbethätigung des Bedrohten erforderlich.

Ausgeschlossen ist das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit, wenn es an der Ernstlichkeit des Handelns im allgemeinen fehlt. Handelte der Thäter nur im Scherze oder gebrauchte er leere Redensarten, mit denen er auf den Anderen einen Einfluss gar nicht ausüben wollte, so mangelt die Ernstlichkeit des Willens, zu nötigen, und ist daher der Thatbestand des § 240 nicht gegeben. Der Dolus kann

auch entfallen, wenn Zwang zur Verhinderung des Unsittlichen geübt wird, und der Nötigende Grund zu der Annahme hat, dass er zur Anwendung dieses Zwanges berechtigt ist: in diesem Falle fehlt das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit. Verhinderung des Selbstmordes muss jedoch nach den oben entwickelten Ausführungen als eine widerrechtliche Nötigung betrachtet werden.

Hieher sind zu vergleichen: R. 4, 379, 743: Irrthum über das thatsächliche Vorhandensein der die Rechtswidrigkeit der Gewalt ausschliessenden Voraussetzungen; E. Bd. 2, S. 286; R. I. 173.

Vollendet ist die Nötigung mit dem Eintritte der erzwungenen Handlung, Duldung oder Unterlassung. Da das Angriffsobjekt die Bethätigung der Willensfreiheit ist, sieht das Strafgesetzbuch die Nötigung erst dann als vollendet an, wenn das der Absicht des Nötigers entsprechende Verhalten von Seite des Benötigten begonnen hat. Hälschner, Bd. 2, Abtlg. 1, S. 128:

> „Vollendet ist die Nötigung erst dann, wenn sie sich wirksam erwiesen, den Genötigten zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen bestimmt hat, abweichend vom preussischen, wie den meisten deutschen Strafgesetzbüchern und der bisher in der Doktrin vorherrschenden Auffassung, wonach die Nötigung mit Anwendung von Gewalt oder Drohung als vollendet angesehen wurde."

Ob der Thäter seinen Zweck erreicht, ob das Thun oder Unterlassen in dem seiner Absicht entsprechenden Masse stattgefunden hat, oder nicht, ist gleichgültig, insoferne nur der Genötigte dahin gebracht wurde, in irgend welchem Masse sich der Absicht des Thäters entsprechend zu verhalten. Bei der Drohung muss sich also der Genötigte dem Willen des Thäters unterworfen haben. Wird der Zwang mittelst gewaltsamer Überwältigung geübt, so ist die Nötigung erst mit der gelungenen Überwältigung

vollendet, nicht schon mit der Anwendung irgend welcher Gewaltthätigkeit. Vorausgesetzt wird aber, dass zwischen der Gewalt oder Bedrohung einerseits, und der Handlung, Duldung, Unterlassung andererseits Kausalzusammenhang besteht. Vollzieht der Bedrohte die angesonnene Handlung, aber nicht aus Furcht vor der Drohung, sondern vielleicht aus Mitleid, so liegt nur versuchte Nötigung vor. Daraus folgt, dass vollendete Nötigung nur dann gegeben ist, wenn der Bedrohte die Drohung als eine ernstlich gemeinte ansieht. Es kommt nicht darauf an, ob der Bedrohte die Handlung selbst vorgenommen hat oder eine andere Person unter dem Drucke der gegen den Ersten gerichteten Bedrohung oder Gewalt; z. B. jemand nötigt durch Bedrohung des Kindes die Mutter zu einem bestimmten Verhalten.

Wir können also sagen, dass Kausalität dann vorliegt, wenn ohne die Einwirkung eines solchen Zwanges der freie Wille des Betreffenden sich anders bestimmt hätte. Nicht erforderlich ist, dass diese Kausalität eine absolut notwendige war und keine anderen Kausalitätsfaktoren daneben mitwirkten: siehe über Kausalzusammenhang zwischen Ursache und Erfolg die Entschdg. des R.G. Bd. 15, S. 151: hat das schuldhafte Handeln auch nur eine der mehreren ursächlichen Bedingungen geschaffen, so genügt dies zur Herstellsng des Kausalzusammenhanges; s. auch: Kausalzusammenhang bei der Erpressung § 253: E. Bd. 3, S. 426; R. III, 78.; E. 8, 5.

Die in der Absicht, jemanden zu nötigen, verübte Gewalt oder kundgegebene Drohung erscheint, wenn sie erfolglos blieb, als Versuch der Nötigung, den das Gesetz für strafbar erklärt hat. Der Versuch beginnt mit der Anwendung von Gewalt oder Drohung als Mittel zur Herbeiführung der Handlung, Duldung oder Unterlassung; er liegt vor, sobald die Gewalt ausgeübt wird oder dem Bedrohten zur Kenntnis kommt, dass er bedroht ist; damit ist eine der zu den wesentlichen Begriffsmerkmalen des Deliktes

gehörenden Handlungen begonnen: E. 3, 136; 9, 81; Rechtsprchg. IV, 44 ff.

Nach der Ansicht des Reichsgerichts muss die geübte Gewalt oder angewendete Drohung nicht absolut objektiv geeignet gewesen sein, die Handlungsfreiheit des zu Nötigenden zu beeinträchtigen; das Reichsgericht hat den Versuch mit untauglichen Mitteln für strafbar erklärt: R.G. Urt. III. 21. Mai 1881, Rechtspr. III S. 317 ff. Drohung mit Gewalt gegen einen Dritten: bei dem vollendeten Vergehen der Nötigung muss die Bedrohung des Dritten jedenfalls einen Zwang durch Erregung von Furcht auf den Willen des Genötigten geübt haben, bei blossem Versuche ist jeder Dritter als Bedrohter genügend, von dessen Bedrohung der Angeschuldigte geglaubt hat, dass sie geeignet sei, die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen; s. E. 1, 439 ff.; 17, 158; R. I, 819.

Rücktritt vom Versuche ist bei § 240 nach § 46, Ziff. 1 und 2 möglich; er bewirkt Straflosigkeit, soweit die Handlung sich als Versuch darstellt und nicht als ein anderes vollendetes Delikt strafbar erscheint.

Das Urteil des Reichsgerichts III. Strafsenat, Urt. v. 17. Oktober 1898, Bd. 31, S. 301 und 302 befasst sich mit der Frage, ob Idealkonkurrenz zwischen Freiheitsberaubung und Versuch der Nötigung möglich sei, und führt aus: Der Zweck des Handels bestand darin, die Ehefrau K., die durch Anwendung von Gewalt von dem Angeklagten in seinen Geschäftsräumen zurückgehalten wurde, zum Ankaufe von Ohrringen zu nötigen. Dieser Zweck geht über den Vorsatz der Freiheitsberaubung als solcher hinaus.

Letzterer sollte vielmehr als Mittel zur Erreichung dieses weitergehenden Zweckes dienen. Das strafbare Handeln des Angeklagten wurde demnach nicht durch den Thatbestand der auf die Freiheitsberaubung beschränkten Strafandrohung des § 239 des R.St.G.Bch. erschöpft, sondern fällt zugleich unter die allgemeine Vorschrift des § 240

St. G. Bch. Unter diesen Umständen konnte die Vorinstanz ohne Widerspruch mit dem Urteile des Reichsgerichts vom 23. Februar 1894, Entsch. des R. G. in Strafs. Bd. 25, S. 147, welches die Idealkonkurrenz zwischen den §§ 239, 240 St. G. Bch. nur insoweit ausschliesst, als die Nötigung durch Gewalt behufs Unterlassung der Ortsveränderung begangen ist, einheitlichen Zusammenfluss des Vergehens aus § 239 mit dem Versuche der Nötigung aus § 240 rechtlich einwandsfrei annehmen.

Siehe auch Olshausen zu § 240: Eine durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen versuchte Freiheitsberaubung ist als versuchte Nötigung strafbar, weil eine durch jene Zwangsmittel verübte Freiheitsberaubung gleichzeitig den Thatbestand der Nötigung erfüllt.

Eine Nötigung kann verüben jeder zurechnungsfähige, strafmündige Mensch. Es gelten die allgemeinen Regeln über unmittelbare Thäterschaft, Anstiftung und Beihilfe. Über den Fall der sog. Bedrückung, Nötigung eines Beamten durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben § 339 des R. St. G. Bch. siehe unten.

Durch die Novelle vom Jahre 1876 ist der Nötigung die Bedeutung eines Antragsdeliktes genommen worden, besonders mit Rücksicht darauf, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass die geübte Nötigung fortwirkend den Genötigten von Stellung des Strafantrages abhalte.

Die Strafe des vollendeten Vergehens der Nötigung ist wahlweise Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahre [§ 16 des R. St. G. Bch.] oder Geldstrafe von 3—600 M.: § 27 des R. St. G. Bch. Der Versuch ist nach § 44, insbes. Abs. 4, zu bestrafen. Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 des R. St. G. Bch. in fünf Jahren. Zuständig ist nach G. V. G §§ 73[1], 27 die Strafkammer.

Diejenigen Thatbestände, welche eine Nötigung entweder ausdrücklich: §§ 176, Z.[1], 177 oder der Sache nach: z. B.

§§ 106 flgd., 167 oder ein Unternehmen der Nötigung [§§ 105, 114, 122] erfordern, konsumieren den Thatbestand der aus § 240 strafbaren Nötigung selbst da, wo als Mittel die Bedrohung in weiterem Umfange in Betracht kommt: confer § 73 des R. St. G. Bch. Olshausen: „Gesetzeskonkurrenz liegt vor bei Konsumtion einer Strafdrohung durch die andere, d. h. wenn ein Strafgesetz Thatbestand und Strafdrohung eines anderen teilweise in sich aufnimmt und dieses insoweit ausser Anwendung stellt." In diesen Fällen kann von einer Idealkonkurrenz keine Rede sein. Wohl aber ist die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz der Nötigung mit § 176, Z.[3] des R. St. G. Bch. anzunehmen: E. 11, 387. Über Idealkonkurrenz von § 240 mit 239 s. oben unter Versuch.

Mit der vorsätzlichen Körperverletzung aus § 223 u. flgd. des R. St. G. Bch. tritt Idealkonkurrenz ein, sobald die als Mittel der Nötigung angewendete Gewalt als Körperverletzung sich qualificiert.

Andere vertreten die Meinung, dass Idealkonkurrenz ausgeschlossen ist zwischen der Nötigung und irgend einem anderen Delikte, das begrifflich nur mittelst Gewalt begangen werden kann: Ich verweise insbes. auf Holtzendorff, Rechtslexikon Bd. 2, S. 901.

Ein jüngstes Urteil des Reichsgerichts: II. Strafsenat, Urt. v. 15. Juni 1900, Bd. 33, S. 339 u. flgd. spricht sich eingehend über die Frage aus, „ob das Vergehen der vorsätzlichen Körperletzung mit dem der Nötigung ideell konkurrieren kann": Es ist dort u. a. ausgeführt: Die in Frage stehende einheitliche Handlung erfüllt sowohl den Thatbestand der Nötigung zu einer Duldung [§ 240] als den der vorsätzlichen Körperverletzung. Eine sog. Gesetzeskonkurrenz zwischen § 223, und § 240 St. G. Bch. ist nicht vorhanden. Keines der beiden Vergehen bildet einen blossen Teil des Thatbestandes des anderen, und es fehlt daher an der Voraussetzung einer Konsumtion der einen Strafandrohung durch die andere. Zur Begehung einer Nötigung,

auch wenn sie durch Gewalt begangen wird, bedarf es nicht einer Körperverletzung, und andererseits setzt die Verübung einer Körperverletzung nicht notwendig voraus, dass Gewalt angewendet wird.

Daraus ergibt sich, dass die Strafandrohungen gegen Körperverletzung und Nötigung auch nicht in dem Verhältnisse eines allgemeineren zu dem spezielleren Strafgesetze stehen, da die beiden Thatbestände sich nicht decken, sondern zum Teil verschiedenartige Merkmale haben.

II.
Spezialfälle der Nötigung.

Die unten aufgeführten besonderen Fälle der Nötigung können eine so einlässliche Behandlung nicht finden, wie sub I die Nötigung selbst.

Dieselben werden nur besprochen, insoweit ihre Thatbestandsmerkmale eine Verwandtschaft mit der Nötigung aufweisen. Zu diesen Spezialfällen gehören:

1. Das Delikt nach § **105** des R. St. G. Bch.: Das Gesetz bezweckt hier den Schutz der dort aufgeführten Versammlungen als solcher. Der in § 105 St. G. Bch. aufgestellte Begriff der Nötigung ist durch einen die Freiheit der eigenen Entschliessung aufhebenden Zwang bedingt und nicht anders denkbar als durch Anwendung einer Gewalt oder Drohung, welche geeignet ist, auf den anderen einen solchen Eindruck zu machen, dass dadurch seine Freiheit aufgehoben werde.

„Auseinandersprengen . . . . zu nötigen": Beides setzt nicht unmittelbare Gewalt gegen die Person der Mitglieder voraus, wenn gleich die Absicht auf Beeinträchtigung ihrer Willensbethätigung und Willensentschliessung gehen muss. Die strafbare Handlung besteht in dem Unternehmen, eine der gedachten Versammlungen auseinanderzusprengen oder zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu nötigen oder Mitglieder aus ihnen gewaltsam zu entfernen. Bei letzterem: „gewaltsam zu entfernen" genügt Drohung nicht. Es ist ausreichend, dass es unternommen sei, einen dieser beabsichtigten Erfolge herbeizuführen, und dies ist der Fall,

wenn die auf den einen oder anderen dieser Erfolge gerichtete Absicht sich in der Art bethätigt hat, dass sie als solche erkennbar in die Erscheinung getreten ist.

Der Versuch ist hier der Vollendung gleichgestellt. Die Möglichkeit eines strafbaren Versuches ist daher ausgeschlossen. Die Nötigung zum Fassen oder Unterlassen von Beschlüssen kann nur mittelst vis compulsiva geübt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Gesetz die in § 240 bezeichneten Mittel der Nötigung nicht erfordert. Das „Auseinandersprengen und Entfernen" wird meistens identisch sein mit Auseinandertreiben durch Anwendung einer als vis absoluta wirkenden Gewalt.

2. § **106** des R. St. G. Bch., worin das Gesetz die Behinderung eines Mitgliedes einer der in § 105 St. G. Bch. vorbezeichneten Versammlungen, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder in ihr sein Stimmrecht auszuüben, unter Strafe stellt. Die Verhinderung muss mittelst Gewalt, vis absoluta oder compulsiva oder mittelst Bedrohung mit einer strafbaren Handlung verübt sein. Die Gewalt muss hier unmittelbar die Verhinderung bewirken, gegen die Person des Mitgliedes einer der erwähnten Versammlungen angewendet sein. Blosse Kompulsivgewalt wird hieher wohl nur gehören, insoferne sie sich als Bedrohung mit einer strafbaren Handlung charakterisiert. [Olshausen Nr. 3 zu § 106 in Übereinstimmung mit Nr. 4 zu § 240].

Das angedrohte Übel muss in einer strafbaren Handlung, also mindestens in einer Übertretung, bestehen. Der spezielle Charakter der angedrohten Missthat braucht dem Bedrohten nicht erkennbar gemacht zu sein. Die Bedrohung braucht der Bedrohte nur als solche, nicht auch als Drohung mit einer strafbaren Handlung zu empfinden.

3. § **107** des R. St. G. Bch.: Dieser § schützt das politische Wahl- und Stimmrecht. Die strafbare Handlung besteht hier in der durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einer strafbaren Handlung ausgeführten Verhinderung eines

Deutschen in Ausübung seiner politischen Wahl- und Stimmrechte. Es wird in § 107 eine die Strafdrohung des § 240 konsumierende Nötigung zu einer Unterlassung beahndet.

Der Verhinderung steht nicht die Nötigung zur Ausübung des Wahl- und Stimmrechtes, die nur nach § 240 St. G. Bch. gestraft werden kann, gleich, wohl aber die Nötigung zu dessen Ausübung nach einer anderen als der dem Willen des Genötigten entsprechenden Richtung: s. Urt. des Reichsg. II. 21. März 1882; R. IV, 266: Verhinderung durch Einwirkung, einen bestimmten Kandidaten zu wählen.

4. § **114** des R. St. G. Bch.: Von der Nötigung im Sinne des § 240 St. G. Bch. wesentlich verschieden ist die Nötigung einer Behörde oder eines Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung § 114 St. G. Bch. Während § 240 sich gegen die Bethätigung der persönlichen Freiheit richtet, bildet in § 114 die Staatsgewalt das Objekt des Angriffes, indem gegen eines ihrer Organe ein Zwang ausgeübt wird, um einen Akt der Staatsgewalt zu verhindern oder herbeizuführen. In § 114 ist nur von einer Nötigung zu einem Thun oder Unterlassen die Rede; die in § 240 erwähnte Nötigung zu einem Dulden kommt in § 114 nicht in Betracht.

In § 114 richtet sich die Nötigung auf Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung, also einer Handlung, die innerhalb der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Behörde oder des Beamten liegt, wogegen die weitere Beschaffenheit der Handlung, ob sie eine rechtmässige, pflichtmässige oder rechtswidrige sei, nicht in Frage kommt: R. I, S. 770. Mittel der Nötigung in § 114 sind Gewalt oder Drohung. Nur vis compulsiva ist hier in's Auge zu fassen, da die vis absoluta nicht ein Unterlassen, sondern nur ein Dulden verursacht, und es sich in § 114 nur um eine Nötigung zum Thun oder Unterlassen handelt: so Hälschner II, 2. S. 821, Nr. 3. Bei der Drohung ist es in

§ 114 gleichgiltig, worin das gedrohte Übel besteht, auch die Drohung einer erlaubten Handlung ist strafbar, woferne sie nur geeignet ist, durch Erregung von Furcht einen Zwang zu üben: R. 6, 358 über Drohung im Sinne des § 114; über Gewalt der §§ 113, 114: R. III. 12; Urt. IV. 25. Juni 1895, Goltd. XLIII, 131; Drohung mit Beschwerde als Drohung i. S. des § 114: Urt. III. 7. Juni 1894; Goltd. XLII, 239; die Inaussichtstellung eines Appells an die Öffentlichkeit ist Drohung: Urt. II. 7. Dezember 1894; Goltd. XLII, 404.

Die Drohung braucht nicht direkt gegen den zu Nötigenden oder dessen Angehörige sich zu richten. Nach Olshausen kann, wenn es sich um die Nötigung zu einer Unterlassung handelt, Gewalt auch vis absoluta sein, während sie als Nötigungsmittel zur Vornahme einer Amtshandlung nur als vis compulsiva zu verstehen ist. Die Gewalt kann in § 114 unmittelbar oder mittelbar wirken: E. des R.G. III. 5. Februar 1881, Rechtspr. III, 12; E. des R.G. 11. I. 83, Rechtspr. V, 12; E. d. R.G. 7. Mai 85, Rechtspr. VII, S. 280 ff. § 113 des R.St.G.Bch. enthält einen Spezialfall des § 114 des St.G.Bch. so Frank No. I zu § 114. Die Entscheidg. des Reichsgerichts II. Strafsenat, Urt. v. 18. Januar 1898, Bd. 31, S. 3 u. 4 behandelt das Verhältnis zwischen den §§ 113 und 240 des R.St.G.Bch., u. sagt u. a.: Die in § 114 vorgesehene Nötigung eines Beamten bildet ihrem Wesen nach nur eine besonders gestaltete Form der Nötigung des § 240, die lediglich wegen der Eigenschaft der davon betroffenen Personen ihre Stellung in Abschnitt 6 des 2. Teiles des St.G.Bch. gefunden hat. Eine gleichzeitige Verletzung des § 240 St.G.Bch. neben einer solchen des § 114 erscheint als durch die Intention des Gesetzes ausgeschlossen, u. muss daher die Möglichkeit einer Idealkonkurrenz des § 240 auch mit § 113 verneint werden.

5. § **122** des R.St.G.Bch.: Diese Bestimmung verpönt die Meuterei der Gefangenen. Das Gesetz unterscheidet zwei Fälle der Verübung des Deliktes:

a) Die zusammengerotteten Gefangenen greifen mit vereinten Kräften die Anstaltsbeamten oder die mit der Beaufsichtigung Beauftragten an, leisten Widerstand, oder

b) sie unternehmen es, diese Beamten oder Beauftragten zu Handlungen oder Unterlassungen zu nötigen.

§ 122 St.G.Bch. spricht nicht, wie § 114, von einer Nötigung durch Gewalt oder Drohung, allein es ist selbstredend, dass ohne Anwendung eines dieser Mittel ein Unternehmen der Nötigung nicht denkbar ist.

6. § **167** des R.St.G.Bch.: Zu den Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, gehört die Hinderung der Ausübung des Gottesdienstes und dessen Störung. Den Schutz, den das Gesetz gegen Hinderung oder Störung des Gottesdienstes gewährt, geniesst jede im Staate bestehende Religionsgesellschaft, nicht aber der Einzelne oder die Mehreren, die im Inlande gottesdienstliche Handlungen einer hier nicht bestehenden Religionsgesellschaft vornehmen. Eine Verhinderung oder Störung solcher gottesdienstlicher Handlungen könnte nur gestraft werden, soferne sich der Thatbestand der Nötigung ergibt. Zwang zur Ausübung des Gottesdienstes kann nur als Nötigung [§ 240] strafbar sein. In § 167 des R.St.G.Bch. handelt es sich darum, dass jemand zu einem Dulden oder Unterlassen genötigt wird, eine Nötigung, die nur darin von der Nötigung des § 240 abweicht, dass irgend welche sich als wirksam erweisende Drohung genügt, nicht eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gefordert wird.

Die herrschende Lehre nimmt Thätlichkeit in einem engeren Sinne als Gewalt unter Hinweis auf § 339 R.St.G.Bch. Die objektive Widerrechtlichkeit ist auch bei diesem Delikte [§ 167] die allgemeine, selbstverständliche Voraussetzung: E. 5, 258; E. 21, 168; E. 16, 15.

7. § **176**, Ziffer **1** des R.St.G.Bch.: Hienach ist strafbar, wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt, oder sie durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt.

Durch die Gewalt muss ein der Vornahme unzüchtiger Handlungen voraussichtlicher oder thatsächlich entgegengesetzter ernstlicher erheblicher Widerstand überwunden werden; er kann durch das Übermass der vom Thäter sofort aufgewendeten Gewalt von vorneherein überwunden sein.

Gewalt in § 176, **1** ist Gewalt an der Person der Überwältigten selbst, ebenso muss die angedrohte Gefahr sie selbst betreffen. Gewalt und Drohung müssen das Mittel zur Überwältigung des Widerstandes gewesen sein. Wurden vom Thäter Drohungen angewendet, um dem erwarteten Widerstand zu begegnen, so ist es von entscheidender Bedeutung, dass eben diese Drohungen das Motiv der Angegriffenen waren, die unzüchtigen Handlungen zu dulden. Das Gesetz betrachtet im § 176 Ziff. 1 als ausreichendes Motiv solcher Duldung nur die Bedrohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, [§ 52 des R.St.G.Bch.].

Die Bedrohung des Lebens oder der Gesundheit einer anderen als der angegriffenen Person selbst würde, wenn sie diese zur Duldung bestimmt hätte, nicht als eine dem Gesetze entsprechende Nötigung erscheinen. Dagegen kommt es bei der Drohung nicht darauf an, ob der Drohende die unzüchtige Handlung selbst vornahm oder ob ein Anderer, zu dessen Gunsten die Nötigung verübt wurde.

Siehe E. 27, S. 422, Urt. III. 11. November 1895: In § 176 Z. **1** steht lediglich der Deliktsbegriff der Nötigung in Frage, nur spezialisiert auf Sittenverbrechen und, je nachdem vis absoluta oder vis compulsiva angewendet ist, in zwei Unterarten: „mit Gewalt“ und „durch Drohung“ unterschieden. Der die unzüchtigen Handlungen Vornehmende muss selbst die Gewalt in Bewegung setzen; es

ist damit nicht gemeint, dass nur er unmittelbar persönlich und körperlich die zur Überwindung des Widerstandes erforderlich gewesene physische Kraftanstrengung aufgewendet haben müsse, er kann sich der thätigen Beihilfe Dritter bedienen, gleichviel, ob diese seine Deliktsgehilfen oder ohne jedes strafbare Bewusstsein handelnde Werkzeuge sind. Immer aber muss der Thäter diese von dritter Seite ausgeübte Gewalt mitverschuldet haben.

Die Drohung braucht nicht ernstlich gemeint zu sein, es genügt, wenn sie von der Frauensperson für ernstlich gemeint gehalten wird, und subjektiv, dass der Thäter mit diesem Umstande rechnete.

Nötigung einer Mannsperson zur Erzwingung widernatürlicher Unzucht kann nur nach § 240 bestraft werden.

8. § **177** des R.St.G.Bch.: Die durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einer Frauensperson zur Duldung des ausserehelichen Beischlafs bewirkte Nötigung begründet den Thatbestand der Notzucht. Der Zwang kann nur als das Mittel der Nötigung zum Beischlaf in Betracht kommen. Gewalt und Drohung müssen sich gegen die Frauensperson selbst richten. Der Verletzte muss ernstlichen Widerstand leisten, sog. vis haud ingrata kann nicht als Nötigung erachtet werden.

9. § **181a**, Abs. 2 des R.St.G.Bch.: welcher § durch das Gesetz vom 25./6. 1900 eingeschaltet wurde; er richtet sich gegen den Zuhälter, der eine Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung des unzüchtigen Gewerbes angehalten hat.

Es genügen Drohungen jeglicher Art, da das Gesetz ganz allgemein von Drohungen spricht. Gewalt umfasst hier vis absoluta und compulsiva.

10. § **253** des R.St.G.Bch.: Die Erpressung als Vermögensbeschädigung in Bereicherungsabsicht, herbeigeführt durch widerrechtliche Nötigung. Abgesehen von der

Verschiedenheit der Nötigungsmittel hebt sich die Erpressung von der Nötigung ab durch das Hinzutreten der Bereicherungsabsicht. Die Nötigung ist gegen die persönliche Freiheit, die Erpressung nur zunächst gegen die Freiheit, in entscheidender Linie jedoch gegen das Vermögen eines anderen gerichtet. Bei der Nötigung [§ 240] wird die Strafbarkeit durch die Wahl der Mittel begründet, mag auch der Zweck erlaubt sein, bei der Erpressung [§ 253] dagegen wird die Strafbarkeit durch den Zweck begründet, mögen auch die Mittel an sich erlaubt sein.

Der Thatbestand der Erpressung verlangt eine durch Gewalt oder Drohung in Bereicherungsabsicht verübte Nötigung zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen. Insoweit die Erpressung durch Gewalt begangen wird, bethätigt sich diese entweder als die ein Dulden auferlegende vis absoluta oder als die ein Handeln oder Unterlassen erzwingende vis compulsiva. Gewalt hat hier die gleiche Bedeutung wie bei der Nötigung § 240. Die durch Drohung verübte Erpressung weicht von dem Thatbestande der Nötigung insoferne ab, als hier das Gesetz auf jede Beschränkung hinsichtlich der Beschaffenheit dessen, was gedroht wurde, verzichtet hat. Es ist insbesondere nicht erforderlich, dass das Gedrohte widerrechtlich sei, auch die Androhung des Pflichtmässigen, Berechtigten oder Erlaubten kann geeignet sein, den Genötigten zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen zu bestimmen. Die das Handeln oder Unterlassen motivierende Furcht muss durch die Drohung hervorgerufen oder verstärkt worden sein. Die Drohung richtet sich nicht notwendig gegen denjenigen, von dem der Vermögensvorteil erpresst werden soll, sondern kann sich auch gegen eine andere Person wenden, indem der Thäter voraussetzt, dass jener sich durch das der anderen Person drohende Übel zu dem geforderten Handeln oder Unterlassen werde bestimmen lassen. Drohungen aller Art genügen, auch minae iuris, Drohungen mit Beschreitung des Rechtsweges: E. 5, 171; 20, 326.

Wie schon oben gezeigt, stellt die herrschende Lehre bei § 253 vis absoluta u. vis compulsiva gleich; wie bei der Nötigung [§ 240] muss sich bei der Erpressung die Gewalt wenigstens indirekt gegen die Person richten. § 255 hebt die gegen Personen angewendete Gewalt sowie Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben als Strafschärfungsgrund besonders hervor.

Über Drohung bei der Erpressung: Urt. I, 9. Februar 1880;

R. I. 325;

E. 1, 205;

R. I, 345;

E. 3, 262, E. 3, 429;

R. III, 128;

E. 4, 279, E. 5, 173;

E. 10, 217;

R. VI, 508 [Überforderung eines Droschkenkutschers als Drohung];

R. VII, 545: vis absoluta bei Erpressung;

R. VIII, 55: Drohung oder Darstellung;

E. 14, 264;

R. VIII, 492: Drohung mit Unterlassung;

ebenso R. X, 582;

E. 19, 41: übertriebenes Verlangen als Vorbedingung der Erfüllung eines civilrechtlichen Anspruches;

Drohung mit Streik: E. 21, 114.

Drohung mit Anstellung einer Civilklage: Urteil II, 7. April 1893, Goltd. XLI, 39;

Drohung mit Zwangsvollstreckung wegen einer bezahlten Forderung; E. 26, 305;

E. 29, 77, gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben zu § 255;

E. 3, 426;

R. III, 78: Drohung gegen einen Dritten, der den Vermögensvorteil nicht einräumen soll.

In dem hier angeführten Falle [E. 3, 426, R. III, 78] ist von dem Reichsgerichte der Thatbestand versuchter Erpressung verneint worden.

Bei der Erpressung wird die Vermögensbeschädigung nicht unmittelbar durch den Thäter, sondern durch das von ihm erzwungene Verhalten einer anderen Person verursacht.

11. § **249** des R.St.G.Bch: Der Raub wendet sich zugleich gegen das Vermögen und gegen die persönliche Freiheit. Urt. I. 30. März 1882, R. IV, 288: Der Raub erscheint als ein besonderes gegen Person und Eigenthum gerichtetes Verbrechen, welches zu seiner Vollendung nicht blos die Beendigung der Gewaltthat, sondern auch die Wegnahme der Sache voraussetzt.

12. § **339** des R.St.G.Bch.: In § 339 ist die Strafbarkeit des Beamten auf den Fall erstrekt, dass er durch Missbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Missbrauchs derselben nötigt: sog. Bedrückung. Der Beamte missbraucht die Amtsgewalt, wenn er von einer ihm an sich zustehenden Befugnis im gegebenen Falle einen rechts- und pflichtwidrigen Gebrauch macht. Dieser Missbrauch kann in einem Thun, wie Unterlassen bestehen und sich als Gewaltübung wie als Bedrohung äussern, in welch' letzterem Falle erforderlich ist, dass eine bestimmte Art des Amtsmissbrauches angedroht werde. Es genügt, wenn der Bedrohte den Sinn der Äusserung aus dem Zusammenhang entnehmen konnte. E. 9, 228: Missbrauch der Amtsgewalt bedeutet nicht Anwendung von Zwangsmassregeln. Über das Verhältnis von § 339 u. § 240 confer E. 8, 302, R. V, 353: der an sich und als solcher kriminell straflose Amtsmissbrauch wird strafbar, wenn er benützt wird, um den Anderen in seiner Willensfreiheit zu beeinträchtigen, mag auch dasjenige, was mit der erzwungenen Handlung bezweckt wird, an sich etwas Erlaubtes sein. E. 9, 228, R. V, 745:

§ 339 des R.St.G.Bch. unterscheidet in keiner Weise, ob dem Beamten die Befugnis zu Zwangsmassregeln zusteht

oder nicht, ebensowenig wie das Gesetz in § 339 darauf Wert legt, ob die angedrohte Handlung oder Unterlassung sich als eine Massregel darstellt, durch welche der beabsichtigte Erfolg direkt erzwungen werden kann und soll.

Urt. IV. 2. Oktober 1896, Goltd. XLIV. 252: über Drohung mit nichtberechtigtem Schiessen: nach der subjektiven Seite wird erfordert, dass sich der Beamte bei Begehung der That bewusst ist, es enthalte die von ihm ergriffene oder angedrohte Zwangsmassregel einen Missbrauch seiner Amtsgewalt. Siehe auch Abs. 3 des § 339, der sich auf §§ 106, 107, 167 und 253 bezieht.

13. Die Nötigung zur Teilnahme an einer Vereinigung von Gewerbetreibenden oder Arbeitern zur Erlangung günstigerer Lohn- oder Arbeitsbedingungen, oder zur Verhinderung des Rücktrittes von solcher Vereinigung ist nach § 240 des R. St. G. Bch. dann zu strafen, wenn sie dem hier normierten gesetzlichen Thatbestande entspricht. Dagegen kommt: Die besondere Strafbestimmung des § **153** der Gewerbeordnung nur insoweit zur Anwendung, als der konkrete Fall dem Thatbestande der Nötigung in der ausgedehnteren Fassung des § 153 der Gewerbeordnung entspricht, der als Mittel der Nötigung neben Drohungen schlechthin auch Ehrverletzung und Verrufserklärung anführt, und den Versuch der Vollendung gleichstellt. Es genügt in § 153 der Gew. O. die Drohung mit irgendwelchem Übel, auch wenn seine Zufügung nicht widerrechtlich wäre. Gewalt an Sachen kann hier nicht als „körperlicher Zwang", wie § 153 bestimmt: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges" . . . — betrachtet werden. Freiwillig vereinbarte Nachteile, wie Geldbusse u. ähnl. sind nicht als Nötigungsmittel zu erachten. Nach § **154a** Gew. O. findet § 153 auch auf den Bergwerksbetrieb Anwendung.

14. §§ **89—92** der Seemanns-Ordnung von 1872 enthalten besondere Strafbestimmungen für besonders geartete Fälle der Nötigung, deren sich ein Schiffsmann gegen den

Schiffer oder einen anderen Vorgesetzten schuldig macht. Es ist hier die vom Schiffsmann gegen den Vorgesetzten verübte Nötigung zur Vornahme oder Unterlassung einer dienstlichen Verrichtung vorangestellt, und wird als Mittel der Nötigung neben Gewalt Bedrohung mit Gewalt und auch Verweigerung der Dienste angeführt. Es genügt das Unternehmen, zu nötigen.

Es folgt dann die Strafbestimmung [§ 90] gegen den einem Vorgesetzten durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt geleisteten Widerstand und den gegen ihn gerichteten thätlichen Angriff. § 91 der Seemannsordnung behandelt einen qualificierten Fall der in den §§ 89, 90 bezeichneten Vergehen. Nach § 92 ist ein Schiffsmann, welcher solchen Befehlen des Schiffers oder eines anderen Vorgesetzten den Gehorsam verweigert, welche sich auf die Abwehr oder auf die Unterdrückung der in den §§ 89, 90 bezeichneten Handlungen beziehen, als Gehilfe zu bestrafen.

15. § **96** des Militärstr. G. Bch.: Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittels Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nötigen, wird . . . . bestraft.

Ebenso tritt Strafe ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Auch dieser § enthält einen besonderen Fall der Nötigung.

16. In § **52** des R. St. G. Bch. ist dem Genötigten ein Notrecht eingeräumt, ein Ausschliessungsgrund der Rechtswidrigkeit aufgestellt: s. Liszt, 10. Aufl. S. 121, 129. Wer zu einem normalerweise strafbaren Verhalten genötigt wird, ist in seiner Person unverantwortlich, vorausgesetzt, dass die Nötigung mit einer gewissen Intensität auftritt. Dagegen trifft die Verantwortung den Nötiger unter dem Gesichtspunkte der mittelbaren Thäterschaft. Als Mittel der Nötigung erscheint in § 52 die unwiderstehliche Gewalt [s. oben], und

Drohung, welche, um Straflosigkeit zu bewirken, mit Gefahr für Leib und Leben der genötigten oder einer ihr angehörigen Person verbunden sein muss. Die Gefahr muss ferner eine gegenwärtige und auf andere Weise als durch Begehung der angesonnenen Handlung nicht abwendbar sein. Es muss also in dem Genötigten die Befürchtung wachgerufen worden sein, dass er oder ein Angehöriger sofort das Leben oder die körperliche Integrität verlieren werde, falls er nicht die ihm angesonnene Handlung ausführt. Als Gefahr für den Leib kann nur eine erheblichere Körperverletzung angesehen werden. Der Bedrohte muss den Eintritt des angedrohten Übels als unmittelbar bevorstehend erachten, und dem Genötigten nach Lage der konkreten Verhältnisse ein anderer Ausweg als die Begehung der angesonnenen Handlung nicht zu Gebote stehen.

17. In dem Befehle des Vorgesetzten liegt eine Nötigung nur insoferne, als das Recht unbedingten Gehorsam fordert: s. Militärstrafgesetzbch. § **47**:

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienstsachen ein Strafgesetz verletzt, so ist dafür der befehlende Vorgesetzte allein verantwortlich. Den gehorchenden Untergebenen trifft die Strafe des Teilnehmers nur dann, wenn er den ihm erteilten Befehl überschritten hat oder ihm bekannt gewesen ist, dass der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche ein bürgerliches oder militärisches Verbrechen oder Vergehen bezweckte.

Die §§ **30** ff. der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 können auch hieher gezogen werden. Nicht in den Rahmen dieser Aufgabe fällt die Besprechung des Delikts nach § 123 des R. St. G. Bch., wenn auch das dort geschützte Hausrecht als das rechtlich gewahrte Interesse an ungestörter Bethätigung des eigenen Willens in der eigenen Wohnung und dem umfriedeten Besitz, an dem freien Schalten und Walten in Haus und Hof, somit als ein der persönlichen Freiheit verwandtes, aber doch eigenartiges Rechtsgut betrachtet werden kann.

Ebensowenig kann hier Darstellung finden § 126 oder § 125 des R. St. G. Bch. [Landzwang und Landfriedensbruch], wenn es sich auch bei dem Landzwange um einen der persönlichen Freiheit, und zwar um den einer unbestimmten Vielheit von Menschen angethanen Zwang handelt. Die weiteren im 18. Abschnitte des Reichsstrafgesetzbuches behandelten Delikte wider die persönliche Freiheit kommen für diese Abhandlung nicht in Betracht.